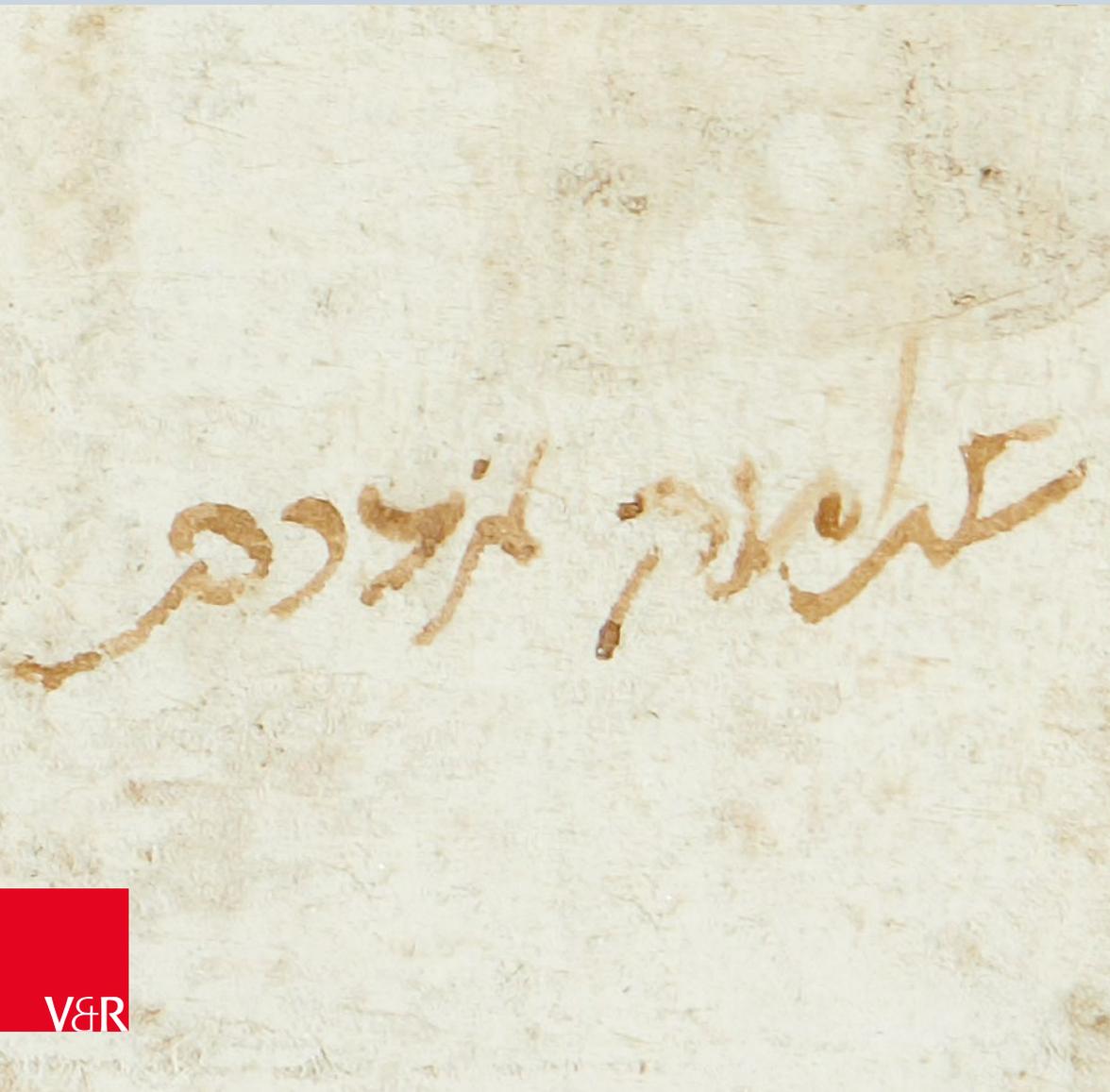


Salomon Adrets Responsa als Praxis religiösen Entscheidens





Jüdische Religion, Geschichte und Kultur

Herausgegeben von
Michael Brenner und Stefan Rohrbacher

Band 33

Nicola Kramp-Seidel

Salomon Adrets Responsa als Praxis religiösen Entscheidens

Vandenhoeck & Ruprecht

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht, Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen,
ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA;
Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland;
Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)
Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Hotei, Brill
Schöningh, Brill Fink, Brill mentis, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau, V&R unipress.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen
schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: © Arxiu Capítular de Barcelona

Umschlaggestaltung: SchwabScantechnik, Göttingen
Satz: le-tex publishing services, Leipzig

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISSN 2197-0963
ISBN 978-3-647-56077-9

Inhaltsverzeichnis

Dank.....	7
1. Einführung.....	9
1.1 Forschungsüberblick zur Responsaliteratur und zu Salomon Adret....	11
1.2 Entscheidungstheoretische Prämissen.....	13
1.3 Dimensionen des Entscheidens	16
1.4 Kriterien für die Auswahl der Responsa	26
1.5 Aufbau der Arbeit	29
2. Das Entstehen von Entscheidungssituationen	31
2.1 Keine Rechtsfestlegung im Talmudtext oder anderen Quellen	31
2.2 Einander widersprechende Rechtsauffassungen.....	33
2.3 Streitfälle	35
2.4 Rechtsfestlegungen, die ein Problem in der tatsächlichen Ist-Situation darstellen	38
2.5 Widerspruch gegen einen bestehenden Brauch	39
2.6 Anfragen aufgrund unklarer Formulierungen in Rechtstexten	41
2.7 Zweifel an überlieferten oder bestehenden Rechtsauffassungen	42
2.8 Anfragen aufgrund von fehlendem Fachwissen des Anfragenden	44
3. Die Verwendung normativer Rechtstexte im Entscheidungsprozess	47
3.1 Der Rekurs auf die klassische rabbinische Literatur	47
3.2 Der Rückgriff auf die gaonäische Literatur.....	51
3.3 Die Verwendung der Rischonim-Literatur.....	53
3.4 Funktionen der Rechtsquellen	60
4. Darstellungstechniken: Sichtbarkeit des Entscheidens?.....	65
4.1 Die unterschiedlichen Darstellungsarten des Entscheidens	66
4.1.1 Die Darstellung der Antwort als ausführliche Ableitung aus den Rechtstexten	66
4.1.2 Betonen von einander widersprechenden Rechtsvorstellungen ..	73
4.1.3 Ein Suggestieren des Nicht-Entscheidens – Die Betonung einer einfachen Sachlage	81
4.1.4 Das Leugnen einer komplexen Situation mit ausführlichen Begründungen	83

4.1.5 Kurze und kategorische Antworten	87
4.1.6 Die Antwort als reine Wiedergabe früherer Rechtsentscheide...	89
4.2 Nennung des Brauchs anstelle einer eindeutigen Festlegung	91
4.3 Entscheidungsprozesse ohne letztendliche Entscheidung	94
5. Unterschiedliche Gestaltung von Antworten bei identischen Themen ..	99
6. Adrets Inszenierung der eigenen Sachautorität	107
6.1 Kritik am Anfragenden	107
6.2 Reaktion beim Anzweifeln der Sachautorität Adrets	114
6.3 Wertschätzung gegenüber dem Anfragenden	117
6.4 Neutrale Antworten	119
6.5 Respekt vor früheren Rechtsgelehrten	125
6.6 Kritik an anderen Gelehrten.....	129
7. Schlussbemerkung.....	133
Literatur.....	139
Textvorlage	139
Nachschlagewerke und Hilfsmittel	139
Sekundärliteratur.....	140
Glossar	145
Abkürzungsverzeichnis	151
Personenregister	153

Dank

Das Verfassen eines Buches bedarf der Unterstützung vieler Menschen – so auch in diesem Fall. Mein ganz besonderer Dank gilt Frau Prof. Dr. Regina Grundmann. Dank ihres Projektantrags und der durch das Projekt ermöglichten finanziellen Unterstützung wurde Salomon Adret ein liebgewonnener Begleiter, in dessen Responsa und Darstellungsformen des Entscheidens ich mich vertiefen konnte.

Ebenfalls zu großem Dank verpflichtet bin ich meinen Kolleginnen und Kollegen des Sonderforschungsbereichs 1150, mit denen ich viele Theorien und Thesen diskutieren konnte, ob in Foren oder Gesprächen. Namentlich möchte ich hier insbesondere Maximiliane Berger und Sebastian Rothe erwähnen, die stets ein offenes Ohr hatten, wenn ich ein Responsum durchsprechen oder Ideen auf Plausibilität abklopfen wollte.

Prof. Dr. Michael Brenner und Prof. Dr. Stefan Rohrbacher gilt mein herzlicher Dank für die Aufnahme des Buches in die Reihe „Jüdische Religion, Geschichte und Kultur“. Insbesondere Professor Rohrbacher möchte ich für den freundlichen Austausch während des ganzen Prozesses ab der Einreichung des Manuskripts danken.

Ein liebes Dankeschön geht zudem an Andrea und Katha, die das Buch in der allerletzten Phase auf Fehler Korrektur gelesen haben.

Ohne Thomas, meinen Mann, wäre dieses Buch sicherlich nicht entstanden. Ihm möchte ich für häufiges Korrekturlesen und Zuspruch zu jeder Zeit herzlich danken.

Essen, im Mai 2022

Nicola Kramp-Seidel

1. Einführung¹

Betrachtet man die Forschung zu jüdischen Responsa, fällt auf, dass in einigen Texten beiläufig von Entscheidungen in Responsa die Rede ist und in vielen Fällen eine Entscheidung ohne die genaue Untersuchung des Entscheidungsprozesses postuliert wird. So schreibt beispielsweise Menachem Elon in seinem Werk zum jüdischen Recht in Bezug auf die Responsa in der Epoche der Geonim, dass die Entscheidung (ההכרעה) der Geonim als bindend anerkannt worden sei.² Auch Irving A. Agus spricht von „decision“, wenn er darauf verweist, dass in späterer Zeit in Aschkenas eine vom Respondenten getroffene Entscheidung von den Anfragenden bzw. Adressaten nicht habe angenommen werden müssen, Anfragen auch an unterschiedliche Respondenten hätten geschickt werden können und es daher möglich gewesen sei, dass Entscheidungen einander widersprachen („the decisions conflicted“).³ Ähnliches ist auch in den Werken von Jacob Mann, Louis Jacobs und Shlomo Eidelberg feststellbar: Mann spricht von „Halakhic decisions“⁴, an denen die Herausgeber von Responsa-Sammlungen bei der Erstellung ihrer Editionen interessiert seien. Jacobs verweist, ähnlich wie Elon, auf die Autorität der „decisions“⁵ der Geonim. Eidelberg erwähnt, dass Isserlein entschieden habe („decided“)⁶.

In dieser Arbeit möchte ich einen neuen Akzent setzen: Diesem liegt eine entscheidentheoretische Analyse von Responsa zugrunde, um die Dimensionen und die Darstellung des Entscheidens zu untersuchen.⁷ Auf diese Weise können insbesondere zwei Dinge herausgearbeitet werden: zum einen, dass in vielen Fällen die Kontingenz des Entscheidens, also die Möglichkeit, anders entscheiden zu können, durch den Respondenten verschleiert wird, indem er seine Antwort als Rechtsableitung präsentiert; zum anderen, dass in anderen Situationen hingegen eine Betonung der Kontingenz des Entscheidens stattfindet, die bisweilen zur Vermeidung einer Entscheidung führen kann.

1 Diese Arbeit ist im Rahmen des Münsteraner Sonderforschungsbereichs 1150 „Kulturen des Entscheidens“ entstanden und greift einige im Forschungsprogramm entstandene theoretische Grundlagen auf.

2 Elon, *Ha-Mishpat ha-Ivri*, Bd. 2, 1227.

3 Agus, *Rabbi Meir of Rothenburg*, Bd. 1, XIXf.

4 Mann, *The Responsa of the Babylonian Geonim*, 460.

5 Jacobs, *Theology in Responsa*, 1.

6 Eidelberg, *Jewish Life in Austria*, 45.

7 Vgl. ausführlich 1.2 und 1.3.

Die entscheidentheoretische Untersuchung des Responsa-Genres erfolgt in dieser Monographie anhand der Responsa des spanischen Gelehrten Salomon Adret (1235–1310). Die Einschränkung der Untersuchung auf die Responsa Adrets bietet sich aus mehreren Gründen an. Der gewichtigste ist, dass Adret als einer der herausragendsten, wenn nicht der wichtigste Respondent des Mittelalters anzusehen ist.⁸ Die außergewöhnlich große Menge der von Adret verfassten Responsa, die auf seine halakhische Bedeutung schließen lässt, wird in der Sekundärliteratur zu Adret wiederholt betont. So schreibt beispielsweise Shlomo Zalman Havlin: „Es scheint, dass er mehr Responsa als jeder andere Gelehrte beantwortete. Ihre Zahl, die in die Tausende gezählt wird, und ihr Umfang, der sich über alle Bereiche der Torah und Halakha erstreckt, verleihen ihm einen besonderen Platz als der Größte der Respondenten in der Halakha und auch in den Gebieten des Glaubens und Wissens.“⁹ Solomon B. Freehof schätzt Adret als „most prolific of all respondents“¹⁰ ein. Simcha Emanuel hebt darüber hinaus das große Einzugsgebiet hervor, aus dem Adret Anfragen erreichten.¹¹ Die Bedeutung Adrets lässt sich somit nicht nur anhand der Quantität der ihm zugesandten Anfragen erahnen, sondern auch aufgrund der Tatsache, dass ihm über Spanien hinaus auch Fragen aus Frankreich, Deutschland, Portugal, Marokko, Kreta, Sizilien und Palästina zugeschickt wurden und somit sein Ruf als Rechtsgelehrter nicht auf Spanien beschränkt blieb.¹² Ein weiteres Indiz für die Anerkennung Adrets als Halakha-Experte ist das Zitieren seiner Responsa in späteren Werken des jüdischen Rechts, beispielsweise in den Responsa weiterer Gelehrter oder in den Werken des Joseph Caro (Türkei, Palästina (Safed) 1488–1575). Freehof hält diesbezüglich fest: „[...] Adret is the author of at least three thousand extant responsa and that these responsa, although written in the thirteenth century, are still frequently quoted and are still authoritative. This Spanish rabbi has exerted perhaps the widest and most enduring responsa influence.“¹³ Es bietet sich somit an, die Responsa eines so profilierten und anerkannten Respondenten des Mittelalters im Hinblick auf Entscheiden exemplarisch zu untersuchen.

8 Adret wird in der Forschung nicht nur als einer der größten Respondenten, sondern auch als großer Gelehrter des jüdischen Rechts insgesamt angesehen. Insbesondere Havlin, aber auch andere Wissenschaftler stellen die unterschiedlichen Bereiche vor, in denen Adret einen Namen erlangt hat. Dabei wird neben den Responsa auf Adrets Torat ha-Bayit verwiesen sowie auf seine Tätigkeit als Verfasser von Chiduschim. Vgl. beispielsweise Havlin, Teshuvot She'elot LehaRASHBA, 7f.

9 Ebd., 8f; Übersetzung NKS.

10 Freehof, *The Responsa Literature*, 65.

11 Emanuel, *Manuscripts of Responsa*, 1.

12 Vgl. Assaf/Derovan, Adret, Solomon ben Abraham, 421.

13 Freehof, *The Responsa Literature*, 65.

1.1 Forschungsüberblick zur Responsaliteratur und zu Salomon Adret

Die umfangreiche wissenschaftliche Beschäftigung mit Responsa lässt sich in unterschiedliche Kategorien gruppieren. So sind einige Hilfsmittel, Indizes und Sammlungen erstellt worden, wie beispielsweise ein Index zu den Responsa der Gelehrten Spaniens und Nordafrikas¹⁴ oder eine Datenbank, die kontinuierlich die jüdische Traditionsliteratur und darin inbegriffen Responsa ab dem 10./11. Jahrhundert zur Verfügung stellt.¹⁵ Viele Responsa, meist in Übersetzung, sind in Sammlungen zusammengefasst. In manchen dieser Sammlungen findet eine Gruppierung der Responsa nach bestimmten Themen statt.¹⁶ In anderen Fällen werden Responsa eines Gelehrten in einer Sammlung zusammengestellt, oftmals jedoch ebenfalls unter Berücksichtigung eines Themenschwerpunktes.¹⁷

Ein weiterer Schwerpunkt in der Responsa-Forschung liegt bei Untersuchungen, in denen Responsa zur Rekonstruktion der jüdischen Sozialgeschichte und jüdischer Lebensverhältnisse herangezogen wurden.¹⁸ Die Responsa dienen somit nicht als literarisches Genre, sondern als historische Quelle. In vielen dieser Werke wählen die Autoren Responsa eines jüdischen Gelehrten zur Darstellung des jüdischen Lebens in dessen Zeit und Region aus.¹⁹ Manchmal werden auch Responsa mehrerer Gelehrter einer bestimmten Region und Zeitspanne untersucht.²⁰ Andere Darstellungen beschränken sich auf ein (sozio-)historisches Thema.²¹ Alleine Barbara Mattes nutzt die Responsa des Meir von Rothenburg (13. Jh.) nicht nur als historische Quelle, sondern untersucht auch dessen Argumentation.²²

14 Elon, Menachem, *Digest of the Responsa Literature*. Weitere Indizes: Passamaneck, *A Companion Index to Responsa in Shulḥan Arukh*; Lifshitz/Schochetman, *Digest of the Responsa Literature*.

15 The Responsa Project (The Global Jewish Database) der Bar Ilan-Universität.

16 Katz, *Leḳorot ha-yehudim be-rusya*; Agus, *Urban Civilization in Pre-Crusade Europe*; Mutius, *Rechtsentscheide rheinischer Rabbinen*; ders., *Rechtsentscheide jüdischer Gesetzeslehrer aus dem maurischen Cordoba*; Goldish, *Jewish Questions*.

17 Agus, *Rabbi Meir of Rothenburg*; Mutius, *Rechtsentscheide Raschis*; ders., *Rechtsentscheide Isaak Kimchis aus Südfrankreich*, 1. Halbband; ders., *Rechtsentscheide Isaak Kimchis aus Südfrankreich*, 2. Halbband; ders., *Rechtsentscheide Abraham Ben Davids von Posquières*; ders., *Weitere Rechtsentscheide Abraham Ben Davids von Posquières*; ders., *Rechtsentscheide von Moses Nachmanides*.

18 Hier sollen nicht die Publikationen jener Historiker aufgelistet werden, die neben den Responsa auch noch zu einem großen Teil auf andere Quellen und Literatur zurückgegriffen haben (wie beispielsweise Baer, *A History of the Jews in Christian Spain* oder Baron, *A Social and Religious History of the Jews*.)

19 Epstein, *The "Responsa" of Rabbi Solomon ben Adreth of Barcelona*; ders., *The Responsa of Rabbi Simon b. Zemaḥ Duran*; Hershman, *Rabbi Isaac ben Sheshet Perfet*; Eidelberg, *Jewish Life*; Rosenzweig, *Ashkenazic Jewry*; Richter, *Die Responsen des Rabbi Ascher ben Jechiel*.

20 Agus, *The Heroic Age of Franco-German Jewry*; Fettke, *Juden und Nichtjuden*.

21 Zimmels, *Die Marranen in der rabbinischen*; Assaf, *The Anusim of Spain and Portugal*.

22 Mattes, *Jüdisches Alltagsleben*.

Oftmals werden Responsa unter bestimmten thematischen Gesichtspunkten analysiert, beispielsweise zu theologischen Fragestellungen²³ oder zum Verhältnis zwischen Brauch und Halakha in den Responsa der Gelehrten des 15. Jahrhunderts.²⁴

Überblickswerke zur Responsaliteratur sind ebenfalls erstellt worden, um eine allgemeine Beschreibung und die Entwicklung derselben zu liefern und die wichtigsten Respondenten in den unterschiedlichen Zentren vorzustellen.²⁵

Ein anderer Ansatz untersucht Responsa als literarische Texte und die in Responsa verwendete Rhetorik.²⁶

Die Sekundärliteratur zu Salomon Adret greift viele der für die Responsa skizzierten Schwerpunktsetzungen auf. Sie beschränkt sich dabei allerdings nicht nur auf Adrets Responsa, sondern nimmt auch sein Gesamtwerk in den Blick. So findet sich eine monographische Studie zu Adrets Leben und seinen Schriften.²⁷ Des Weiteren liegen zwei Monographien vor, die Adrets Responsa als Grundlage zur Rekonstruktion der Geschichte der Juden in Spanien nutzen.²⁸

Die Untersuchung von Adrets Werken, insbesondere seiner Responsa, findet in einigen Aufsätzen unter thematischer Fokussierung statt: zu Adrets Haltung zur Wissenschaft,²⁹ Adrets Einstellung zur von Maimonides (Spanien/Nordafrika, 1135–1204) verfassten *Mischne Torah*³⁰ und zu dem von der Gemeinde Barcelona verhängten Bann des Philosophiestudiums.³¹

In einigen dieser Studien wird die Analyse nicht singulär anhand der Werke Adrets vorgenommen. Vielmehr werden auch Werke weiterer Gelehrter berück-

23 Jacobs, *Theology in Responsa*.

24 Dinari, *Custom and Law in the Responsa*; Haas, *Political Liberty*.

25 Beispielsweise: Freehof, *The Responsa Literature*.

26 Haas, *Responsa: Literary History*; Washofsky, *Responsa and Rhetoric*.

27 Perles, *R. Salomo b. Abraham b. Adereth*.

28 Epstein, *The "Responsa" of Rabbi Solomon ben Adreth of Barcelona*; Weber, *The Responsa of Rabbi Solomon Ibn Adret of Barcelona*. Weber setzt sich in seiner monographischen Studie kritisch mit den Ergebnissen Epsteins auseinander und verwendet das von Epstein ausgewählte Textkorpus, um eine abweichende Darstellung der Geschichte der Juden in Spanien zu bieten.

29 Horwitz, *Rashba's Attitude Towards Science*. Horwitz untersucht in dieser Studie ebenfalls die Einstellung Adrets zur Astrologie, zu Flüchen und Segenssprüchen, um zu klären, ob Adret diese Themenpunkte in der Wissenschaft eingebettet sieht.

30 Shmidman, *Rashba as Halakhic Critic*.

31 Saperstein, *The Conflict over the Rashba's Herem on Philosophical Study*; Ben-Shalom, *The Ban Placed by the Community of Barcelona*; Buchman, *Avraham and Sarah in Provence*. In den Untersuchungen wird dafür auf den in *Minchat Qena'ot* überlieferten Schriftwechsel zurückgegriffen. Einige dieser Briefe sind auch in den früheren Drucken aufgenommen worden, in I:414–418 findet sich ein Teil dieses Schriftwechsels zum Bann. Weitere unter bestimmten thematischen Schwerpunkten erfolgte Aufsätze lauten: Emanuel, *From Where the Sun Rises to Where It Sets*; Cohen, *Charitable Contributions*; Adang, *A Jewish Reply to Ibn Ḥazm*; Jacobs, *Interreligious Polemics*.

sichtigt. So nimmt beispielsweise Pinchas Roth zwar primär die Responsa Adrets in den Blick, untersucht aber insgesamt die Responsa des 13. und 14. Jahrhunderts, um die Beziehung zwischen der jüdischen Bevölkerung Kataloniens und Südfrankreichs herauszuarbeiten.³² Ähnlich zieht Robert Schwarz zur Analyse ökonomischer Themen in Responsa auch die Responsa Meir von Rothenburgs und des Nachmanides (Spanien, 13. Jh.) heran.³³

Des Weiteren finden sich Übersetzungen von Adrets Responsa, sowohl ohne weitere Einordnung und Interpretation³⁴ als auch mit einer anschließenden Analyse.³⁵

Auch die Rezeption der Responsa Adrets hat die Aufmerksamkeit der Forschung gefunden. So setzt sich Simcha Emanuel in einem Aufsatz das Ziel, jene Handschrift(en) Adrets zu identifizieren, die ca. 40 Gelehrten zwischen dem 15. und dem 19. Jahrhundert vorlagen und in ihren Werken verwendet wurden.³⁶

Zudem gibt es einige Veröffentlichungen von Responsa-Bänden Salomon Adrets. In einigen Fällen handelt es sich um Veröffentlichungen der bisherigen gedruckten Editionen. Es werden aber auch Responsa ediert, die in weiteren Handschriften entdeckt und bisher nicht an anderer Stelle veröffentlicht wurden; zum Teil werden diese neu entdeckten Responsa in Aufsätzen herausgegeben.³⁷

1.2 Entscheidenstheoretische Prämissen

Dem theoretischen Ansatz des Sonderforschungsbereiches (SFB) 1150 „Kulturen des Entscheidens“ entsprechend, soll Entscheiden nicht als mentaler kognitiver Prozess, sondern als sozialer Akt aufgefasst werden.³⁸ Wesentlich für das Entscheiden ist, dass bestimmte Entscheidungsalternativen explizit aufgezeigt werden.³⁹ Da im Entscheidungsprozess einander ausschließende Alternativen zur Disposition

32 Roth, *Regional Boundaries and Medieval Halakhah*.

33 Schwarz, *On the Economic Responsa*. Weitere unter einem bestimmten thematischen Schwerpunkt erfolgte Untersuchungen, die nicht nur Adret in den Blick nehmen, lauten wie folgt: Klein-Braslavy, *The Concept of Magic*; Haas, *Political Liberty*.

34 Roth, *Solomon Ibn Adret Against Infinite Universe*.

35 Cohen, *Charitable Contributions*.

36 Emanuel, *Manuscripts of Responsa*.

37 Havlin, *New Response of Rashba*; Havlin, *Teshuvot Ḥadashot Le-Ha-Rashba*; Zaleznik, *Teshuva Le-Rabbenu Ha-Rashba*; Gerlitz, *Teshuvot*; Havlin, *Teshuvot She'elot LeHaRASHBA*; Zaleznik, *She'elot*. In vielen Editionen finden sich ausführliche einleitende Worte zur Schwierigkeit der Textüberlieferung der Responsa Adrets sowie eine Darstellung der Geschichte des Drucks; Zaleznik und insbesondere Havlin bieten dazu umfangreiche Informationen.

38 Hoffmann-Rehnitz/Krischer/Pohlig, *Entscheiden als Problem*, 225.

39 Vgl. Stollberg-Rilinger, *Cultures*, 6f.

gestellt sind, sind Entscheidungen kontingent; eine Entscheidung könnte immer auch anders ausfallen. Eine Entscheidung ohne Alternative ist überhaupt nicht möglich, da bei Alternativlosigkeit gar kein Entscheiden vorläge.⁴⁰ So hält Niklas Luhmann auch mit Verweis auf von Foerster fest, dass nur etwas zu entscheiden ist, das als „unentscheidbar“ angesehen wird. Bestände keine Kontingenz, handelte es sich nicht um eine Entscheidung, sondern allenfalls um eine Errechnung oder um ein Erkennen.⁴¹ Aus diesem Grund ist eine weitere wesentliche Grundannahme des Sonderforschungsbereichs, dass Entscheiden schwierig ist und man sich einer ‚richtigen‘ Entscheidung nicht sicher sein kann. Ein Nicht-Entscheiden fällt in vielen Fällen leichter als ein Entscheiden. Barbara Stollberg-Rilinger führt in Bezug auf diese These Folgendes aus: „Das Treffen einer Entscheidung ist immer riskant, weil damit zukünftige Handlungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden, ohne dass die ‚Richtigkeit‘ der Entscheidung im Moment des Entscheidens selbst gewährleistet ist.“⁴² Deswegen ist davon auszugehen, dass Entscheiden nicht, wie häufig angenommen wird, die Regel, sondern vielmehr eine Ausnahme darstellt.⁴³ Diese These findet sich bereits bei Hermann Lübbe, der die „Logik der Entscheidung“ als „Logik der Ausnahme“ bezeichnet und ergänzend ausführt: „Entscheidungen sind gelegentlich fällig; in der Regel bedarf es keiner Entscheidung, um zu wissen, was fällig ist.“⁴⁴ Für gewöhnlich vollzieht sich soziales Handeln vielmehr in Form von Routinen, Gewohnheiten und Automatismen.⁴⁵

Entsprechend dem theoretischen Konzept des Sonderforschungsbereichs ist zudem zwischen Entscheiden und der Entscheidung zu differenzieren, um den Begriff des Entscheidens zu schärfen. Beim Entscheiden handelt es sich um einen Prozess, der auf eine Entscheidung hinläuft. Die Entscheidung selbst kann zweierlei sein: zum einen der Vorgang, mit dem der Entscheidungsprozess beendet wird, zum anderen das Ergebnis des Entscheidens. Hierbei ist jedoch zu betonen, dass nicht jeder Entscheidungsprozess zwingend mit einer Entscheidung enden muss. Es kann sowohl sein, dass explizit die Nicht-Entscheidung betont wird, als auch, dass eine Entscheidung aufgeschoben oder letztendlich nicht weiter verfolgt wird.⁴⁶

In ikonographischen Zeichnungen, die eine Entscheidungssituation abbilden, werden verschiedene wiederkehrende Symbole verwendet: eine Waage, ein Schwert oder eine Wegkreuzung.⁴⁷ Doch transportieren diese Symbole Unterschiedliches:

40 Vgl. ebd., 8.

41 Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*, 308 und ders., *Die Paradoxie des Entscheidens*, 287–310.

42 Stollberg-Rilinger, *Von der Schwierigkeit des Entscheidens*, 146.

43 Vgl. ebd., 145; dies., *Cultures*, 8; Pfister, *Einleitung*, 12f.

44 Lübbe, *Zur Theorie der Entscheidung*, 124.

45 Vgl. auch Hoffmann-Rehnitz/Krischer/Pohlig, *Entscheiden als Problem*, 230, FN 42.

46 Vgl. ebd., 226–228.

47 Vgl. Stollberg-Rilinger, *Cultures*, 9–15.

Die Darstellung des Schwertes deutet die Komplexität einer Entscheidungssituation an, wie bereits Stollberg-Rilinger herausgearbeitet hat⁴⁸: „The metaphor of the sword stroke is similar. The Gordian knot that Alexander the Great slices with his sword represents a situation in which the complexity of circumstances renders a rational weighing-up pointless, but in which nevertheless a decision has to be made [...]“⁴⁹ Bei der Symbolisierung einer Entscheidungssituation mit einer Waage wird jedoch die Kontingenz, die einem Entscheidungsprozess innewohnt, negiert: Es steht das Abwägen im Vordergrund und es wird impliziert, dass durch gewichtige Gründe die Waagschale abgesenkt werden könnte.⁵⁰ Dazu führt Stollberg-Rilinger ergänzend aus: „At the other extreme (the scale model), you make the contingency of a decision disappear as far as possible, such through rationalistic programmes that claim to generate the ‘only one correct decision’ quasi automatically, in order to avoid the problems of legitimacy that always go along with decision making.“⁵¹

Interessanterweise klingen die Bilder des Schwertes und der Waage in den zwei hebräischen Verben für Entscheiden an. So lautet die Grundbedeutung des Wortes *pasak*, das auch „entscheiden“ bedeutet, „unterbrechen“, „abschneiden“, „trennen“. Damit ähnelt dieses Verb dem lateinischen „decidere“.⁵² Das Verb *hikhria* hingegen, das aus der Wurzel *כרע* *kara* gebildet wird, besitzt eine andere Konnotation, denn die Grundbedeutung von *hikhria* lautet „herabsinken lassen“ oder „niederbeugen“.⁵³ Die Anklänge an eine Waage sind unverkennbar. Obwohl die beiden Verben diese unterschiedlichen Konnotationen aufweisen, bedeutet es nicht, dass diese intentional mittransportiert werden, wenn sie Verwendung finden.⁵⁴ Zumindest deuten schon die Bilder wie auch die Beiklänge der Verben an, dass Entscheiden unterschiedlich dargestellt werden kann und die Kontingenz des Entscheidens in einem Entscheidungsprozess nicht immer betont werden muss.

Auch wenn Entscheidungen kontingent sind, lassen sich Mechanismen ausmachen, die im Entscheidungsprozess angewendet werden, um die Schwierigkeiten in diesem zu verringern: Hierbei kommt den Ressourcen des Entscheidens eine wesentliche Rolle zu.

48 Stollberg-Rilinger verweist in ihren Aufsätzen zudem noch auf das Bild der Würfel oder der Wagscheide. Vgl. ebd.

49 Ebd., 14f.

50 Vgl. ebd., 11 und 16.

51 Vgl. ebd., 16.

52 Vgl. Grundmann, *Responsa als Praxis*, 164.

53 Vgl. Kramp-Seidel, *Semantiken des Entscheidens*, 159f.

54 Vgl. ebd.

1.3 Dimensionen des Entscheidens

Zwei wesentliche Dimensionen des Entscheidens lassen sich in der Responsa-Literatur in den Blick nehmen: Die Modi des Entscheidens und die Ressourcen des Entscheidens. Hinzu treten außerdem die Aspekte der Medialität und der Materialität. Auf die Dimensionen sowie den Aspekt der Medialität und der Materialität wird im Folgenden eingegangen.⁵⁵

In der Responsa-Literatur kommen zwei Modi des Entscheidens zum Tragen: Externalisierung und Autorität. Eine Externalisierung findet in vielen Fällen dadurch statt, dass Schwierigkeiten an eine externe Instanz abgegeben und somit „auf eine andere Handlungsebene“⁵⁶ verschoben werden. In dieser Form des Entscheidens findet oft die Generierung und Feststellung unterschiedlicher Alternativen durch die Fragesteller statt, die eine Schwierigkeit entdecken. Für sie ist die Kontingenz in den meisten Fällen so hoch, dass sie nicht selbst zu einer Entscheidung gelangen wollen. Vielmehr verringern oder umgehen die Anfragenden die Entscheidungslast für sich, indem sie das Problem nicht selber beantworten, sondern an eine externe Instanz abgeben. Damit setzen sie sich selbst nicht der Gefahr aus, im Nachhinein feststellen zu müssen, eine falsche Entscheidung getroffen zu haben. Nicht immer generieren jedoch die Anfragenden unterschiedliche Alternativen, um eine bisher nicht entschiedene Frage zu beantworten. Denn eine Externalisierung liegt auch dann vor, wenn eine frühere, bereits im Gemeindegemeindekreis getroffene Entscheidung nachträglich von anderer Seite überprüft werden soll.⁵⁷ In einem solchen Fall wird der Respondent gebeten, über eine bereits getroffene Entscheidung zu entscheiden.

Doch lässt sich die Dimension der Externalisierung nur verstehen, wenn noch ein weiterer Modus des Entscheidens in den Blick genommen wird: das Entscheiden durch Autorität. Dies liegt darin begründet, dass eine Externalisierung in vielen Fällen stattfindet, weil man die Person oder die Institution, an die man seine

55 Regina Grundmann verweist ebenfalls auf die Modi Autorität und Externalisierung sowie auf die Funktion der Ressourcen der Entscheidung, macht dies jedoch auf einer weniger theoretischen Ebene. Vgl. Grundmann, *Responsa als Praxis*, 165.

56 Hoffmann-Rehnitz/Krischer/Pohlig, *Entscheiden als Problem*, 238.

57 Vgl. auch Grundmann, *Responsa als Praxis*, 167. Ein solcher Fall ist beispielsweise in der im Kap. 2 vorgestellten Frage in IV:315 erkennbar. Dort wird Adret um die Bewertung zu einem bereits gefällten Urteil aufgrund des Protestes einer vom Urteil betroffenen Person gebeten. In dieser Arbeit wird mit folgender Ausgabe gearbeitet: Zaleznik, *She'elot u-Teshuvot ha-Rashba*. Rabbenu Shlomo bar Avraham ben Adret, 9 Teile in 5 Bänden. Die Teile werden bis zum siebten Teil durchgezählt; der achte Teil wird in der Ausgabe mit Responsa, die „Ramban zugeschrieben werden“, bezeichnet und der neunte Teil mit „neue Responsa – aus Handschriften“. Für eine bessere Lesbarkeit werden in dieser Arbeit die Teile durchgezählt. Bei allen Angaben VIII:XY handelt es sich um Responsa aus dem Teil „Ramban zugeschrieben“ und bei allen Angaben IX:XY um Responsa aus dem Handschriftenband.

Frage externalisiert, als Autorität im Bereich der Halakha auffasst. Autorität findet immer in einer Beziehung zwischen unterschiedlichen Personen statt, wie es mehrfach in der Sekundärliteratur beschrieben wird.⁵⁸ Es gibt eine Person oder Gruppe, die jemand anderen als Autorität ansieht. Dies wird bei Heinrich Popitz in seinem Buch *Phänomene der Macht* sichtbar, wenn er die Autoritätsbindung und ihren Charakter sowie in einem weiteren Kapitel die Autoritätsbedürfnisse und die Anerkennungsprozesse vorstellt. Er sieht aber einen „doppelseitigen Anerkennungsprozeß“⁵⁹: Nicht nur die Anerkennung der Überlegenheit der Person, sondern auch das Bemühen des anderen, eben von dieser als überlegen angesehenen Person selbst anerkannt zu werden.⁶⁰ Joseph Maria Bocheński und Richard T. De George arbeiten zudem heraus, dass die Autorität nur in einem bestimmten Gebiet vorliege und verschiedene Personen in unterschiedlichen Bereichen Autorität besäßen.⁶¹ In einigen Texten wird zwischen unterschiedlichen Arten von Autorität unterschieden: Bocheński differenziert zwischen epistemischer und deontischer Autorität. Als epistemische Autorität versteht er eine Wissensautorität, die mehr Kenntnisse in einem bestimmten Gebiet als das Subjekt besitzt. Die deontische Autorität hingegen macht Bocheński als die Autorität eines Vorgesetzten aus.⁶² De George stellt ebenfalls unterschiedliche Kategorien auf und unterscheidet zwischen exekutiver und nicht-exekutiver Autorität. Unter letzterer Autorität ordnet er die auf Wissen und Kompetenz beruhende Autorität ein.⁶³ Rainer Paris differenziert zwischen Amtsautorität, Sachautorität und Charisma.⁶⁴

Die Theorien von Popitz und insbesondere Bocheński und De George zeigen jedoch Schwierigkeiten bei dem Verständnis von Autorität im Entscheidungsprozess. Im Kapitel, in dem sich Bocheński ausführlicher mit der epistemischen Autorität

58 Nach De George kann auch eine Sache als Autorität bezeichnet werden. Er fasst somit Autorität nicht zwingend als „bewusstes Wesen“ auf. Nichtsdestotrotz geht De George im Allgemeinen ebenfalls davon aus, dass der Träger von Autorität zumindest durch einen menschlich sozialen Kontext charakterisiert ist. De George, *The Nature and Limits*, 16.

59 Popitz, *Phänomene der Macht*, 115.

60 Vgl. ebd. Des Weiteren gehen Bocheński und De George auf die Beziehung ein. Vgl. Bocheński, *Was ist Autorität*; De George, *The Nature and Limits*, 14.

61 Bocheński, *Was ist Autorität*, 39 und De George, *The Nature and Limits*, 21.

62 Bocheński, *Was ist Autorität*, 53.

63 De George, *The Nature and Limits*, 21–25 und 26f. Er differenziert zudem zwischen einer de facto und de jure und zwischen legitimer und illegitimer Autorität, wobei sich de facto und de jure nicht ausschließen, sehr wohl aber legitime und illegitime. Vgl. ebd., 19. Innerhalb der auf Wissen beruhenden Autorität stellt De George „de facto epistemic authority“ und „legitimate epistemic authority“ vor. Vgl. ebd., 27–42.

64 Paris, *Die Autoritätsbalance*, 40–43. In seinem Autoritäts-Kapitel im Buch *Figurationen sozialer Macht* stellt Paris noch weitere Autoritätstypen vor: die Funktionsautorität und die Organisationsautorität. Vgl. Sofsky/Paris, *Figurationen*, 42–98.

auseinandersetzt, sieht er jemanden als Inhaber von Autorität für das ‚Subjekt‘ an, wenn das ‚Subjekt‘ prinzipiell „alle Sätze“ vom Träger der Autorität anerkenne, wenn sie in das Wissensgebiet fielen.⁶⁵ Zudem schätzt es Bocheński als unabdingbar ein, dass die Plausibilität eines Satzes für das Subjekt ansteige, weil der Inhaber der Autorität den Satz geäußert habe. Somit sei das Subjekt von einer stärkeren Kompetenz des Autoritätseinhabers überzeugt.⁶⁶ Er sieht es jedoch als wichtig an, dass die Akzeptanz einer Person als epistemische Autorität nicht unbegründet erfolge. Dabei handele es sich meistens um die Schlussfolgerung des Subjekts, die dadurch zustande komme, dass man aus der Erfahrung, entweder der über den Träger oder der über das Wissen der Klasse, der der Träger angehöre, verallgemeinere. Aus diesem Grund sei diese Art der Begründung auch nicht immer fehlerfrei.⁶⁷ Erkennbar ist, dass Bocheński in seinem Theorieansatz somit nicht davon ausgeht, dass der Träger sein Wissen demonstrieren müsse. Auch De George lässt in seinen Ausführungen erkennen, dass es nicht um eine Präsentation der Sachkenntnis geht, sondern darum, dass das Gegenüber die von der Autorität getätigte Aussage glaube, unabhängig davon, ob sie richtig oder falsch sei.⁶⁸ Dies wird insbesondere an einem von ihm angeführten Lehrer-Beispiel als epistemische Autorität ersichtlich: Nur für jene, die den Beweis nicht verstünden, sei der Lehrer in diesem speziellen Fall eine Autorität; ansonsten glaubten sie dem Beweis und nicht der Autorität.⁶⁹

Mir scheint dieser Ansatz zu kurz zu greifen, da man sich meiner Ansicht nach nur durch den Beweis der Expertise als Autorität im jeweiligen Fachgebiet einen Namen machen kann. Man erkennt eine Person nicht nur als Autorität an, weil man ihr glaubt, sondern weil die Person ihr Fachwissen unter Beweis stellen kann. Zwar kann man auch einer Person Glauben schenken, weil man von ihrem größeren Wissensvermögen ausgeht. Doch sollte sie in einem gewissen Rahmen diese Sachkenntnis bewiesen haben. Die Frage ist, ob man eine Person, die niemals Beweise anführt, jemals als Experten und damit als Ausübenden von funktionaler Autorität⁷⁰ anerkennen würde.

Daher erscheinen mir einige Ansätze von Heinz Hartmanns These einer funktionalen Autorität sowie die von Paris aufgestellten Theorieansätze überzeugender. Obwohl Hartmann seine Vorstellung einer funktionalen Autorität stark an das

65 Vgl. Bocheński, Was ist Autorität, 57.

66 Vgl. ebd., 59.

67 Vgl. ebd., 63f.

68 Vgl. De George, The Nature and Limits, 33.

69 Vgl. ebd., 33f.

70 Vgl. im Folgenden Hartmann, Funktionale Autorität zur Ausübung von funktionaler Autorität eines Experten.

„Leistungszeitalter“ anlehnt,⁷¹ nennt er einige Aspekte, die auch im Entscheidungsprozess von Bedeutung sind. Hartmann arbeitet in seinem Kapitel „Zwischensumme: funktionale Autorität“ heraus, wie wichtig gerade die „bewiesene Sachkunde“⁷² ist. Für ihn ist es entscheidend, dass jemand, der funktionale Autorität besitzen möchte, diese auch nachweist. Er schreibt hierzu: „Erst die Demonstration des Wissens und Könnens erlaubt dem Beobachter, die Fachkenntnis des Kandidaten zu beurteilen.“⁷³ Hartmann gesteht aber auch zu, dass irgendwann der Ruf einer Persönlichkeit die funktionale Autorität verfestigen könne und man somit nicht immer zwingenderweise das Wissen und die Sachkenntnis unter Beweis stellen müsse. Hartmann arbeitet zudem heraus, dass die funktionale Autorität, die auf Beweisen beruhe, einerseits labil sei, andererseits die Position stärken könne, denn „die Forderung aber, daß dieser Nachweis objektiv sei, also empirisch oder logisch verifizierbar, ermöglicht dem Manifestanten die zwangsweise Beeinflussung der Gegenpartei. Unter Berufung auf objektive Maßstäbe und bewiesene Theorien kann er zwingend zeigen, daß sein Anspruch begründet ist.“⁷⁴ Ähnlich wie Hartmann sieht es Paris als notwendig an, dass die Sachautorität immer wieder ihre bessere Sachkenntnis beweisen müsse und bei wiederholten Fehlern angezweifelt oder nicht mehr als eine solche Autorität anerkannt werde.⁷⁵ Paris zeigt zudem noch einen zusätzlichen Aspekt auf, den Hartmann nicht herausarbeitet: Dadurch, dass die Sachautorität Wissen an andere vermittele, glichen sich die Autorität und der andere immer mehr an. Somit müsse auch die Sachautorität ihr Wissen stets weiter vermehren, um langfristig über mehr Wissen als der andere zu verfügen.⁷⁶ Bei dem dritten von ihm identifizierten Autoritätstypen, dem Charisma, hält Paris insbesondere die Bewunderung des anderen für entscheidend; er sieht dort „Vorbildcharakter und die Wertepresenz der Autorität am stärksten ausgeprägt.“⁷⁷

Diese ausgeführten Theorien bilden eine gute Arbeitsgrundlage für die Fragestellung dieser Arbeit. Im Sinne Hartmanns und Paris' beweisen die Respondenten ihre Fachexpertise und damit ihre funktionale Autorität, indem sie sich durch Verweis auf unterschiedliche Rechtstexte und Quellen als Kenner des jüdischen Rechts präsentieren. Diese inszenieren die Autorität noch stärker durch die Verwendung einiger sprachlicher Mittel, den Umgang mit den Anfragenden und die

71 Dies wird insbesondere sichtbar, wenn er auf frühere Bezüge zu funktionaler Autorität hinweist und die funktionale Autorität bei Industriebetrieben, in der Verwaltung, in freien Berufen oder in der Militärorganisation erwähnt. Vgl. ebd., 1–57.

72 Ebd., 57.

73 Ebd., 58.

74 Ebd., 60.

75 Vgl. Paris, Die Autoritätsbalance, 41.

76 Vgl. ebd., 41f.

77 Ebd., 42.

hervorgebrachte Kritik oder Wertschätzung gegenüber Gelehrten. Jedoch ist in den meisten Fällen für den Respondenten unabdingbar zu verdeutlichen, dass er über ein großes Fachwissen verfügt und, wenn nötig, die unterschiedlichen Quellen kennt, bewerten und einordnen kann.

Nach dem Ende der gaonäischen Epoche ab dem 11. Jahrhundert kommt eine veränderte Form von Autorität in den Responsa auf. Sie stellen nicht mehr Kollektiventscheidungen, sondern Einzelentscheidungen dar, die vermehrt anhand von Rechtstexten und Rechtsauffassungen gestützt werden.⁷⁸ Hier wird insbesondere ein Inszenieren der Sachautorität – oder nach Hartmann der funktionalen Autorität – erkennbar. Wenn Respondenten zeigen, wie sie mit anderen Rechtstexten umgehen, sie einordnen oder auch sprachliche Mittel einsetzen, um sich als großer Kenner zu präsentieren, stellen sie ihr Fachwissen unter Beweis oder inszenieren dieses. De Georges Auffassung einer rein glaubensbasierten epistemischen Autorität ist auf die Realität der Responsa weitaus weniger anwendbar: Nach seinem Muster läge die Autorität nur dann vor, wenn der Respondent keine Beweise brächte und die andere Seite die Entscheidung aufnehme, nur weil sie von diesem Respondenten geäußert wurde. Das bedeutet natürlich nicht, dass die Sachautorität in jedem Responsum durch das Anführen von Belegen aus Rechtstexten ihre Kenntnisse beweisen muss; durch das Beantworten früherer Anfragen, die Bekanntheit erlangt haben, kann sich ein Respondent seinen Ruf als Sachautorität bereits erarbeitet haben. Doch kann er auch in späteren Responsa nicht regelmäßig darauf verzichten, seine Kompetenz zu demonstrieren. Wie Hoffmann-Rehnitz, Krischer und Pohlig schreiben, stellt Autorität „keine objektive Eigenschaft dar, sondern wird zugeschrieben, kann aber auch bestritten werden oder zerfallen.“⁷⁹

Das Darstellen und Inszenieren der Sachkenntnis des Respondenten deuten zudem an, dass Sachautorität nicht unhinterfragt akzeptiert wird. So ist überliefert, dass dieselben Fragen von einer Gemeinde oder Institution an unterschiedliche Gelehrte verschickt wurden. Dies lässt vermuten, dass zuweilen verschiedene Responsa eingeholt wurden, wenn den Adressaten eine Antwort nicht richtig erschien.⁸⁰ Somit wird eine Entscheidung des Respondenten nicht allein von den Adressaten anerkannt, weil eine Rechtsautorität sie fällt. Der Respondent muss den Adressaten zusätzlich von seiner Entscheidung überzeugen. Bei der Inszenierung der eigenen Autorität ist anscheinend das Unterstreichen der Fachexpertise wichtiger als eine Berufung auf das Amt.⁸¹ Dieses Phänomen ist sicherlich auch mit der von Paris

78 Vgl. Grundmann, Responsa als Praxis, 165f.

79 Hoffmann-Rehnitz/Krischer/Pohlig, Entscheiden als Problem, 238.

80 Vgl. Grundmann, Responsa als Praxis, 168.

81 Vgl. das Kapitel 6.

formulierten These begründbar, eine Betonung der Amtsautorität finde immer dann statt, wenn sie im Verschwinden begriffen sei.⁸²

Zweifelsfrei ist auch die Amtsautorität im Entscheidungsprozess nicht wegzudenken. Dies liegt darin begründet, dass die Respondenten Leiter von Gelehrtschulen sind und/oder die Stellung eines Rabbiners innehaben. Doch wirkt die Amtsautorität allenfalls verstärkend: Sollte jemand nur das Amt innehaben, ohne über geeignetes oder zufriedenstellendes Wissen zu verfügen, würde das Anfrageaufkommen abebben. Unbefriedigende Antworten würden sicherlich Anfragen an andere Respondenten zeitigen, bei denen Sach- und Amtsautorität zusammenfielen.

Die Bedeutung der Sachautorität im Entscheidungsprozess wird ersichtlich, wenn man beachtet, wie Elon die Respondenten in der Zeit der Rischonim bezeichnet. Er nennt sie nicht, wie man aus der englischen Übersetzung seines Werkes *Jewish Law* schließen könnte, Autoritäten,⁸³ sondern die herausragenden Gelehrten (גדולי החכמים)⁸⁴. Auch in der Einleitung zum *Legal Digest* werden die Gelehrten – anders als in der englischsprachigen Einleitung⁸⁵ – als akzeptierte Gelehrte der Halakha (חכמי ההלכה המקובלים)⁸⁶ oder anerkannte und autorisierte Lehrer der Halakha (כמורה הלכה מקובל ומוסמך)⁸⁷ bezeichnet.

Aufgrund der Inszenierung des Respondenten als Sachautorität kommt der Verwendung der normativen Rechtstexte in *Responsa* eine große Bedeutung zu. Daher wird im Entscheidungsprozess eine weitere Dimension, die der Ressourcen des Entscheidens, stärker in den Blick genommen. In diesem Fall kommt insbesondere den normativen Ressourcen Bedeutung zu. Unter Norm soll hier der engere Begriff der Rechtsnorm verstanden werden, also Verhaltensregelungen mit dem Anspruch auf Durchsetzbarkeit.⁸⁸

Um sich bei der Entscheidung möglichst nicht angreifbar zu machen und die eigene Rückkoppelung an die halakhischen Rechtsvorschriften hervorzuheben, wird vom Respondenten stark auf die verschiedenen jüdischen Rechtstexte zurückgegriffen; dies hilft, die Entscheidungslast zu verringern. Der Umfang der Rechtstexte, auf die der Respondent seit der Epoche der Rischonim zurückgreifen kann, ist sehr groß. So stehen als jüdische Rechtsquellen nicht nur die hebräische Bibel

82 Sofsky/Paris, *Figurationen*, 50.

83 In der englischen Übersetzung des *Ha-Mishpat ha-Ivri* ist von „the leading post-Talmudic halakhic authorities“ die Rede. Elon, *Jewish Law*, Bd. 3, 1475.

84 Elon, *Ha-Mishpat ha-Ivri*, Bd. 2, 1231.

85 Vgl. Elon, *Digest. Legal Digest*, Bd. 2., XXII.

86 Elon, *Digest. Legal Digest*, Bd. 1, כב. Der *Legal Digest* hat für die hebräische Einleitung eine hebräische Seitenzählung, für den Hauptteil arabische Seitenzahlen und für die englische Einleitung im zweiten Band des *Legal Digest* römische Seitenzahlen.

87 Ebd.

88 Es finden sich auch weiter gefasste Definitionen von Normen als „Erwartungen an menschliches Handeln“. Vgl. Thiessen, *Normenkonkurrenz*, 241–286.

und die klassische rabbinische Literatur, d. h. die Mischna, die Tosefta, die beiden Talmudim und die Midraschim zur Verfügung, sondern auch die Rechtsliteratur der nachtalmudischen Zeit, die sich aus drei großen Zweigen zusammensetzt: aus der Kommentarliteratur zur Mischna und zum Talmud,⁸⁹ den Responsa sowie den Kodifikationswerken.⁹⁰ Auf dieses umfangreiche Textkorpus kann der Respondent rekurrieren, um die Kontingenz des Entscheidens zu verringern oder in einigen Fällen unsichtbar zu machen.⁹¹

Durch den Rekurs auf Rechtstexte kann sich der Respondent einerseits in der Traditionslinie des bestehenden Rechts verorten und andererseits auf diese Art und Weise seine Gelehrsamkeit und Kenntnis der verschiedenen Rechtsquellen unter Beweis stellen. Zudem zeigt der Respondent, wie umfassend sein Wissen ist, wenn er sich nicht nur mit der klassischen rabbinischen Literatur auseinandersetzt, sondern ebenfalls mit Responsa oder später entstandenen Rechtskodizes arbeitet. Somit greifen der Modus der Sachautorität und die Dimension der Ressourcen des Entscheidens bei den Responsa ineinander.

Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass trotz der Verwendung von Rechtstexten durch den Respondenten entschieden wird. Einer möglichen Hypothese, dass der Respondent aufgrund bestehender Normen nicht entscheiden, sondern allenfalls Recht ableiten müsse, da durch die Rechtstexte der Sachverhalt vorgegeben sei, kann widersprochen werden. Auch wenn Normen vorliegen, werden und können sie oft nicht alle Details oder eventuell bestehende Einzelfälle vorgeben. In vielen Fällen hängt es nicht ausschließlich davon ab, wie man unterschiedliche Passagen in den diversen Rechtskorpora interpretiert und für seinen Fall in Anwendung bringt, um die Kontingenz des Entscheidens zu verringern. Vielmehr besteht innerhalb des jüdischen Rechts ebenfalls die Schwierigkeit, dass in diversen Rechtskodizes oder auch Responsa unterschiedliche Rechtsmeinungen vorherrschen, somit in gewissen Fällen voneinander abweichende Rechtsvorstellungen bestehen können und die von Hillard von Thiessen formulierte „Normenkonkurrenz“⁹² zu erkennen ist. Nach von Thiessen kann es im stärksten Fall, wenn Normen unterschiedliche Handlungsfolgen aufzeigen, zu einer Normenkollision kommen.⁹³ Auch Elon deutet diese Normenkonkurrenz in den folgenden Ausführungen an:

These problems [conflict-of-laws problems] arose because: (a) notwithstanding the existence of Jewish juridical autonomy during much of Jewish history, Jews were subject to the overriding sovereignty of the various governments within whose boundaries they

89 Vgl. zu genaueren Ausführungen zur Kommentarliteratur Elon, *Jewish Law*, Bd. 3, 1104–1137.

90 Vgl. auch Grundmann, *Responsa als Praxis*, 172.

91 Vgl. Kapitel 3 und 4.

92 Thiessen, *Normenkonkurrenz*, 241.

93 Vgl. ebd.

lived, each having its own legal system; and (b) even more importantly the various centers of Jewish life were scattered among different sovereign states. Because of this dispersal of Jewish communities, many takkanot and customs with reference to the same legal subject differed from place to place.⁹⁴

Eine Rechtsvorstellung kann somit in einigen Fällen nicht einfach übernommen werden, da zu ihr widersprechende Festlegungen bestehen.

Zudem ist hervorzuheben, dass Normen Entscheiden nicht obsolet machen, wenn man bedenkt, dass sich im Wandel der Zeit neue Lebensumstände entwickeln. Aufgrund dieser neuen Lebensumstände entstehen Fragestellungen und Entscheidungsmöglichkeiten, die in den bisher vorliegenden Normtexten nicht detailliert oder gar nicht geklärt wurden. Die Ausführungen Daniel Dédeyans⁹⁵ zur richterlichen Entscheidung können zum Verständnis eines Entscheidens unter der Hinzuziehung von Normen helfen. So schreibt er:

Gesetzesbindung entzieht den Entscheid der Hinterfragung und entlastet die Selektionsmechanismen von prozessualer Darstellung. Sie lässt den Entscheid als notwendig erscheinen und macht die tatsächliche Ausübung des Ermessens unsichtbar. Gesetzesbindung schafft so einen geschützten Raum für das Entscheiden nach nichtkodifizierten Kriterien. Das positive Recht steuert kaum die Herstellung der Entscheidung und allenfalls noch die Herstellung der Darstellung der Entscheidung.⁹⁶

Auch wenn Luhmann in seinem Werk *Recht der Gesellschaft* in einem anderen Zusammenhang darauf verweist, dass die Entscheidungen der Gerichte „als Erkenntnis des Rechts oder als Anwendung des Rechts vorgegeben“⁹⁷ werden, deutet er an, dass Richter Entscheidungen treffen und nicht nur Recht anwenden.⁹⁸ Nach dieser Deutung zeigt sich, dass die Entscheidung in der Regel nicht vorgegeben ist, sondern vielmehr normative Texte herangezogen werden, mithilfe derer eine Entscheidung leichter legitimiert werden kann. Der Rückgriff auf normative Ressourcen hilft in gewisser Weise dabei, dem Vorwurf und dem Bild entgegenzuwirken, ungerecht oder gar willkürlich entschieden zu haben. Dass Normen nicht zwangsläufig ein Entscheiden unnötig machen, wird in gewisser Weise auch von Elon angedeutet, wenn er darauf verweist, dass trotz des Rückgriffs auf die gleichen Texte unterschiedliche Festlegungen in den verschiedenen Regionen der Diaspora

94 Elon, *Jewish Law*, Bd. 1, 78f.

95 Er bezieht sich in seinen Ausführungen auf Luhmanns Thesen.

96 Dédeyan, *Die richterliche Entscheidung*, 51.

97 Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*, 328.

98 Vgl. ebd.

entstanden sind.⁹⁹ Dies deutet in einem starken Maße an, dass zwar die bereits bestehenden Quellen herangezogen werden, dadurch aber nicht ausschließlich nur eine Antwortoption oder eine Verständnismöglichkeit besteht.

Die Tatsache, dass Normen ein Entscheiden nicht obsolet machen, zeigt sich in Bezug auf die Responsa in einem weiteren Punkt: Die Anfragenden entdecken für die von ihnen aufgestellten Alternativen verschiedene Normen, die jede Option belegen können. Von der Deutung des Sachverhalts hängt ab, welche Rechtsvorschrift im konkreten Fall zur Anwendung kommt. Deutungen sind demnach notwendig und Normen müssen meist erst auf einen spezifischen Fall übertragen werden. Durch dieses Phänomen zeigt sich auch, dass viele Fälle zu konkret sind, als dass sie deutlich in einer Norm vorgegeben sein könnten, und auch hier Ermessens- und Interpretationsspielraum bestehen. Vielmehr gilt also die Frage, welche Norm für eine bestimmte Deutung herangezogen werden kann.¹⁰⁰

Normen sind kein statisches und festes Gebilde, sondern selbst Wandlungen und Veränderungen unterworfen. Dies liegt sicherlich daran, dass das Recht oftmals praktisch relevante Themen behandelt und durch neue Entwicklungen und Erfindungen Spezifizierungen von Normen vorgenommen werden müssen oder bereits bestehende Normen durch neu hinzugekommene ergänzt werden. So schreibt Elon:

The practical need to use Jewish law and Jewish courts brought about continuous creativity and development in the Jewish legal system. Social conditions and economic life continually changed from period to period; and, under particular conditions affecting the life of the Jewish people, there were also social and economic differences among the various places of diaspora.¹⁰¹

Somit entwickelt sich das Recht stetig weiter und geht auf eventuelle Neuerungen ein, aber immer mit dem Fokus und Rückbezug auf die bereits bestehende Rechtsliteratur, um sich in deren Rahmen zu verorten.

⁹⁹ Vgl. Elon, *Jewish Law*, Bd. 1, 47.

¹⁰⁰ So beispielsweise bei Adret in dem Responsum I:70. Jede der Alternativen ist durch die Anwendung einer Norm begründbar, da dieser ganz spezielle Fall in der Frage bzgl. des Umgangs mit Weizen in Gruben an Pesach nicht abgedeckt war. Für die folgenden Alternativen bezieht sich der Anfragende auf unterschiedliche Rechtsfestlegungen im Babylonischen Talmud oder einer dazu ergänzenden Erklärung Raschis: die Alternative, den Weizen kabweise, also in einer ganz geringen Menge, an einen Nichtjuden zu verkaufen, die Alternative, es an einen Nichtjuden unter der Voraussetzung zu verkaufen, dass er es nicht vor Pesach herausholt oder er eine Bürgschaft darauf nimmt, und die Alternative, ihn für nichtig zu erklären.

¹⁰¹ Elon, *Jewish Law*, Bd. 1, 46f.

Obwohl der Rückgriff auf Normen Entscheiden nicht obsolet macht, muss an dieser Stelle betont werden, dass nicht alle Responsa Entscheidungsfälle abbilden.¹⁰² Es gibt ebenfalls eine große Zahl an Anfragen, die keine Alternativen aufzeigen. Es ist auch eine Vielzahl an Anfragen auszumachen, in denen nach Erklärungen für Bibel- oder Talmudstellen oder für im Talmud genannte Lehren gefragt wird.¹⁰³ Auch um Begründungen oder in den Rechtstexten auszumachende Belege für schon bestehende Praktiken wird gebeten. In Adrets Responsa zeigt sich dies beispielsweise in der Anfrage I:191.¹⁰⁴ Hier wird gefragt, wieso es die Anordnung gibt, über das Händewaschen am Morgen einen Segen zu sprechen. Somit besteht für den Anfragenden in diesem Fall keine Unsicherheit über eine Anordnung an sich oder wie diese einzuhalten ist. Vielmehr ist der Fragesteller nur an dem Grund für das bestehende Gebot interessiert.

Neben den zwei besprochenen Dimensionen spielt im Bereich des Entscheidens in Responsa ebenfalls der Aspekt Medialität und Materialität eine Rolle.¹⁰⁵ Da im Mittelalter die an die anfragende Gemeinde oder die anfragende Person gerichteten Responsa Kaufleuten auf ihren Handelsreisen mitgegeben oder durch Boten versendet wurden, wurden die Antworten in den Stationen, in denen die Boten halt machten, zum Teil abgeschrieben und verbreiteten sich damit auch in anderen Gegenden. Sie stellten somit nicht nur ein Kommunikationsmedium zwischen dem Respondenten und dem Anfragenden dar. Dazu schreibt Aryeh Grabois:

Moreover, the *Responsa* were circulated to other communities because of the nature of their precedents of jurisdictions; therefore, the identity of the persons involved in the query was often disguised by recourse to the names of Jacob's sons, like Reuben and Simon. Thus, the *Responsa* of this period testify to the establishment of an inter-communitarian communication network that ranged far beyond the respective communities of querier and responder because of the authority of the authors.¹⁰⁶

102 Vgl. auch Grundmann, Responsa als Praxis, 163.

103 So beispielsweise in dem Responsum I:56. Dort wird Adret darum gebeten, die tannaitische Lehre „Die Verzierungen einer Sukka verringern nicht [die Höhe] der Sukka“ zu erklären. Der Anfragende möchte diese Lehre begründet wissen, weil er das Gebot kennt, Palmenblätter nicht mehr als 10 Ellen herunterhängen zu lassen. Der Anfragende möchte erfahren, wie beide Lehrmeinungen miteinander vereinbar sind.

104 Zu der hier verwendeten Edition der Responsa vgl. FN 57 sowie 1.4.

105 Das Problem ist, dass dies in den Responsa-Sammlungen nicht mehr so abgebildet werden kann. Daher ist nur eine kurze Beschreibung des Phänomens, nicht aber eine textimmanente Analyse dieses Phänomens mithilfe der in den Sammlungen aufgenommenen Responsa möglich.

106 Grabois, The Use of Letters, 94.